

Informationen für Firmenkunden

Unterstützungsmaßnahmen für
Unternehmen und Selbstständige

Leistungen, Informationen und
Maßnahmen (Stand 11.01.2021)

Raiffeisenbank
Aschberg eG





Sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer,

Corona hat uns alle in den letzten Monaten vor eine Vielzahl an Herausforderungen gestellt. Daher ist es uns ein Anliegen, Sie auch weiterhin in dieser Situation zu begleiten. Wir möchten Sie hinsichtlich der angebotenen Maßnahmen und Ihrer Möglichkeiten informieren. Kommen Sie gerne auf uns zu, wenn Sie Unterstützung benötigen.

Die Corona-Hilfen der Bundesregierung werden kontinuierlich nachjustiert und erweitert. So wurde der Kreis der Antragsberechtigten der Novemberhilfe vergrößert, um möglichst allen Betroffenen wirksam und schnell zu helfen. Die bisherige Überbrückungshilfe wird bis Juni 2021 verlängert und ausgeweitet. Insbesondere sieht die neue Überbrückungshilfe III deutliche Verbesserungen für Solo-Selbstständige und die besonders hart betroffene Kultur- und Veranstaltungsbranche vor. Ihr Berater kann Ihre Fragen hierzu beantworten und Sie diesbezüglich unterstützen.

Wir empfehlen Ihnen, sich auf mögliche Anträge und Nachweisführung folgendermaßen vorzubereiten:

- Notieren Sie Ihre Umsatzveränderungen sowie die Veränderung Ihres Auftragsbestandes ab März 2020 – ausgelöst durch das Coronavirus oder seine Einflüsse.
- Notieren Sie die Verhaltensweisen Ihrer Zulieferer und Kunden.
- Halten Sie die Fehlzeiten Ihrer Belegschaft fest.
- Notieren Sie alle Absagen aus Geschäftsterminen, die mit Corona im Zusammenhang stehen.
- Behalten Sie Ihre Liquidität im Blick und planen Sie diese.

Wir wünschen Ihnen beste Gesundheit und informieren Sie auf den nächsten Seiten zu verschiedenen finanziellen Hilfen und Maßnahmen zur Liquiditätssicherung.

Ihr

Firmenkunden-Team

Corona-Hilfen und Konjunkturprogramm für Beschäftigte und Unternehmen



- ✓ Flexibleres Kurzarbeitergeld und flexible Arbeitszeitregelungen
- ✓ Leichter Zugang zu Förderkrediten
- ✓ Konjunkturprogramm im Umfang von 130 Mrd. €

Flexibles Kurzarbeitergeld und Arbeitszeitregelungen

Das Kurzarbeitergeld wird flexibler. Unternehmen erhalten es künftig unter erleichterten Voraussetzungen. So kann Kurzarbeitergeld unter anderem bereits dann beantragt werden, wenn 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsentgeltsausfall von mindestens 10 Prozent betroffen sind. In der Regel wird diese Zeit auf 12 Monate maximal befristet. Bis Ende 2021 beträgt unter bestimmten Voraussetzungen die Bezugsdauer 24 Monate. Künftig können sich betroffene Unternehmen zusätzlich die Sozialversicherungsbeiträge vollständig von der Bundesagentur für Arbeit erstatten lassen.

Weitere Informationen der Agentur für Arbeit zu Arbeitsausfällen, die in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen, können Sie aus nachfolgendem Link entnehmen:

www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld

Informationen zur Erstattung der Aufwendungen nach § 56 ISG durch die Regierung von Schwaben finden Sie hier:

www.regierung.schwaben.de/bayern.de/Coronavirus

Kontakt:

Agentur für Arbeit Dillingen
Rosenstr. 4, 89407 Dillingen
Telefon: +49 906788 333
E-Mail: dillingen@arbeitsagentur.de

Auf der letzten Seite dieses Informationsschreibens finden Sie den Link zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes.

Unbegrenzte Hilfszusagen für lückenlose Liquiditätsabdeckung

Die Liquidität von Unternehmen wird durch neue, im Volumen unbegrenzte Maßnahmen geschützt. Dazu werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht, etwa die KfW- und ERP-Kredite. Für die Beantragung dieser Hilfs- und Fördermittel wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Ansprechpartner in unserem Haus!

Unterstützende Liquiditätshilfemaßnahmen

Die Bundesregierung hat mehrere Maßnahmenpakete zur Unterstützung der Wirtschaft bei der Bewältigung der Corona-Krise verabschiedet. Detaillierte Informationen können Sie nachfolgendem Link entnehmen.

www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html

Zudem wurden die Hilfen bis ins Jahr 2021 ausgeweitet, wie z. B. die Überbrückungshilfe III. Genauere Informationen finden Sie unter nachfolgendem Link.

www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-10-29-neue-corona-hilfen.html

Außerordentliche Wirtschaftshilfe – „Überbrückungshilfe III“/„Dezemberhilfe“

Die Überbrückungshilfe soll alle unterstützen, die von staatlich verordneten Schließungen betroffen sind. Das sind sowohl Unternehmen als auch Solo-Selbständige und (gemeinnützige) Vereine.

Die Überbrückungshilfe III gilt bis Ende Juni 2021. Als Bewertungsgrundlage dient das Ausmaß der Umsatzrückgänge im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat. Das Programm unterscheidet zwischen „direkt“ und „indirekt“ Betroffenen. Direkt betroffen sind Unternehmen, die aufgrund der Bund-Länder-Beschlüsse vom 28.10.2020, 25.11.2020 und 03.12.2020 ihren Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Indirekt betroffen sind Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb zwar nicht einstellen mussten, ihn aber faktisch nicht mehr ausüben können. Die Überbrückungshilfe beträgt drei Viertel des November- bzw. Dezemberumsatzes im Jahr 2019. Solo-Selbständige können aber auch den durchschnittlichen Wochenumsatz 2019 als Rechengrundlage nehmen. Bei Betrachtung des Umsatzes gibt es für junge Unternehmen und Restaurants Sonderregeln.

Informationen zur außerordentlichen Wirtschaftshilfe finden Sie hier:
www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-11-05-faq-ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html

Der Antrag kann unter folgendem Link gestellt werden:
https://antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/auth/realms/berufstraeger/protocol/openid-connect/auth?response_type=code&client_id=validation-component&redirect_uri=https%3A%2F%2Fantragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de%2Fuservalidation%2F&state=34abaa4d-9649-42fb-8009-968fb-7c75af4&login=true&scope=openid

Grundsicherung

Die Bundesregierung hat mit zusätzlichen drei Milliarden Euro dafür gesorgt, dass Selbständige einen leichteren Zugang zur Grundsicherung erhalten. So können Lebensunterhalt und Unterkunft gesichert werden. Dabei werden die Leistungen vorläufig bewilligt und somit schneller ausgezahlt. Eine Bedürftigkeitsprüfung erfolgt erst nachträglich.

www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html
www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung-arbeitslosengeld-2

Schutzfonds

Die Regierung hat einen Stabilisierungsfonds beschlossen. Der Schutzfonds richtet sich an große Unternehmen, die in der Regel mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigen. Er ermöglicht neben Liquiditätshilfen auch großvolumige Stützungsmaßnahmen. Dazu gehören staatliche Liquiditätsgarantien, sowie Maßnahmen zur Stärkung des Eigenkapitals.

Detailliertere Informationen können Sie folgender Seite entnehmen:

www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html



Fördermittel des Bundes

KfW-Unternehmerkredit/ERP-Gründerkredit, universell (Anpassungen)

Es gelten Haftungsfreistellungen von bis zu 80 % für große Unternehmen und bis zu 90 % für kleine und mittlere Unternehmen für Betriebsmittelkredite und Investitionen bis zu 100 Mio. Euro Kreditvolumen (maximale Laufzeit 10 Jahre bei max. 2 Tilgungsfreijahren oder 2 Jahre Laufzeit bei Endfälligkeit).

- Der Kredithöchstbetrag bis zu 100 Mio. Euro je Unternehmensgruppe ist begrenzt auf: 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder

- das Doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
- 50 % der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro.

Haftungsfreistellungen können von Unternehmen, die mindestens über eine Unternehmenshistorie mit aussagefähigen Jahresabschlussunterlagen aus 2 Geschäftsjahren verfügen, in Anspruch genommen werden.

KfW-Sonderprogramm

Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen ab 25 Mio. Euro für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen.

- Haftungsfreistellungen bis zu 80 % des Risikos, jedoch maximal 50 % der Risiken der Gesamtverschuldung

Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das Doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.

Optional können alle am Konsortium teilnehmenden Banken von der KfW refinanziert werden.

KfW-Schnellkredit mit 100%iger Haftungsfreistellung

Die Bundesregierung hat ein neues KfW-Kreditprogramm beschlossen. Mit dem Förderkredit an Mittelständler bis zu einem Volumen von 800.000 Euro profitieren Firmen von einer 100 %igen Staatshaftung. Die Laufzeit der neuen Förderkredite soll bei bis zu zehn Jahren liegen.

Vertreter der Kreditwirtschaft und des Mittelstands, darunter auch der Genossenschaftsverband Bayern e.V., hatten sich mit Nachdruck für eine 100 %ige Haftungsfreistellung und längere Laufzeiten ausgesprochen.

Die Kredithöhe beschränkt sich auf max. 25 % des Jahresumsatzes 2019. Maximal können Unternehmen mit 11 bis 49 Mitarbeitern 500.000 Euro beantragen. Firmen mit mehr als 50 Mitarbeitern erhalten bis zu 800.000 Euro. Voraussetzung ist, wie auch bei den anderen Programmen, dass das Unternehmen zum 31.12.2019 noch keine wirtschaftlichen Schwierigkeiten hatte sowie geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweist. Außerdem muss die Firma im Durchschnitt der vergangenen drei Jahre einen Gewinn vorweisen.

Detaillierte Informationen zu den Fördermöglichkeiten durch die KfW finden Sie hier:

www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/



Fördermittel des Landes Bayern

Die LfA Förderbank Bayern verfügt über ein breites Förderinstrumentarium, mit dem sie Unternehmen, die im Zuge der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, rasch und gezielt zur Seite stehen kann. Zur Überwindung von Liquiditätsengpässen stehen folgende Förderinstrumente der LfA zur Verfügung:

Universalkredit

Über den Universalkredit können Investitionen, Betriebsmittel (inkl. Waren) und Umschuldungen kurzfristiger Verbindlichkeiten für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis 500 Mio. Euro sowie Freiberufler finanziert werden.

Es sind Darlehen von 25.000 Euro bis 10 Mio. Euro möglich.

Soweit bei kleinen oder mittleren Unternehmen ein Darlehen bis 4 Mio. Euro nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 80%ige Haftungsfreistellung (bei LfA-Risiko bis 500.000 Euro im beschleunigten Verfahren) möglich.

Akutkredit

Beim Akutkredit handelt es sich um ein Spezialprogramm der LfA zur Finanzierung von Unternehmen in Liquiditäts- und Rentabilitätsschwierigkeiten. Auf die Einreichung eines Konsolidierungskonzeptes wird generell verzichtet, sofern die Hausbank bei der Beantragung einen Konsolidierungsanlass gegenüber der LfA bestätigt. Förderfähig sind Betriebsmittel zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit, Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten (Kontokorrentkredite, Lieferantenverbindlichkeiten, sonstige Verbindlichkeiten) und Investitionen zur Anpassung an geänderte Umfeldbedingungen.

Der Darlehenshöchstbetrag liegt bei 2 Mio. Euro.

Corona-Schutzschirm-Kredit

Der Corona-Schutzschirm-Kredit mit obligatorischer, 90%iger Haftungsfreistellung wird zur Unterstützung der bayerischen Wirtschaft bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise ausgereicht. Er ist eine schnell wirkende Liquiditätshilfe für kleine und größere Mittelständler (bis zu 500 Mio. Euro Umsatz) sowie Freiberufler, die in Folge der Corona-Krise in vorübergehende Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Er dient der Finanzierung von Betriebsmitteln sowie Investitionen (flexible Laufzeiten bis 6 Jahre und Tilgungsfreijahre).

Der Darlehensbetrag für den Corona-Schutzschirm-Kredit liegt bei min. 10.000 Euro und max. 30 Mio. Euro.

Achtung: Für eine langfristige Konsolidierung und Umschuldungen stehen der Universalkredit und der Akutkredit der LfA zur Verfügung.
https://lfa.de/website/downloads/merkblaetter/infoblaetter/infoblatt_corona-schutzschirm-kredit.pdf

LfA-Schnellkredit mit 100%iger Haftungsfreistellung

Seit dem 5. Mai können bayerische Kleinunternehmen über ihre Hausbanken den LfA-Schnellkredit beantragen, um die Corona-Krise besser überstehen zu können. Der Freistaat Bayern bürgt zu 100% der Kreditsumme.

Firmen bis zu fünf Mitarbeitern erhalten maximal 50.000 Euro, bis zu zehn Mitarbeitern maximal 100.000 Euro. Erhaltene Zuschüsse in Form von Corona-Soforthilfen werden von der Höchstsumme des Kredits abgezogen. Die Kreditlaufzeit beträgt fünf oder zehn Jahre. Die Zinsen sind auf jährlich drei Prozent festgelegt. Der Schnellkredit ist jederzeit rückzahlbar und es wird keine Sicherheit des Kreditnehmers gefordert.

Alle weiteren Informationen zu den LfA-Schnellkrediten finden Sie auf der Webseite der LfA Förderbank Bayern.
https://lfa.de/website/de/aktuelles/_informationen/Coronavirus/index.php

Bürgschaften

Die LfA übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite an mittelständische Unternehmen sowie Freiberufler. Der maximale LfA Bürgschaftssatz wird auf einheitlich 90% angehoben für Betriebsmittel-, Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften sowie bei Konsolidierungsdarlehen. Bürgschaften der LfA werden bis zu einem Betrag von 30 Millionen übernommen. Darüber hinaus sind auch Staatsbürgschaften möglich.

Für Unternehmen der Bereiche Handel, Handwerk, Hotel, Gaststätten oder Gartenbau erhöht die Bayerische Bürgschaftsbank die Bürgschaftsobergrenze von bisher 1,25 Mio. Euro auf künftig 2,5 Mio. Euro. Zusätzlich erfolgt eine Anhebung der Bürgschaftsquote für Betriebsmittelfinanzierungen auf maximal 90% (bisher 80%). Darüber hinaus steht ein sogenannter BBB-Express zur Verfügung. Dadurch wird ein schnelleres Verfahren ermöglicht.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bb-bayern.de/corona-krise/

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Mit dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ unterstützt die Bundesregierung KMU, die trotz Corona ihr Ausbildungsniveau halten oder sogar erhöhen. Auch für die Übernahme von Auszubildenden aus insolventen Betrieben werden Prämien ausgeschüttet.

Nähere Details zum Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“, wie auch die Höhe der Prämien, finden Sie unter:

www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern

COVID-19: Insolvenzantragspflicht ausgesetzt

Mit Verkündung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht treten die Vorschriften zur Aussetzung der Insolvenzantragspflichten in Kraft. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflichten gibt in Bedrängnis geratenen Unternehmen Zeit, staatliche Hilfen zu beantragen und Sanierungsbemühungen voranzutreiben. Diese gesetzliche Regelung gilt rückwirkend zum 01.03.2020 und wurde mit einigen inhaltlichen Einschränkungen bis zum 31.01.2021 verlängert. Ab Januar gilt die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nur mehr für überschuldete Unternehmen, die bereits November- und/oder Dezemberhilfen beantragt haben (war eine Antragstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen innerhalb des Zeitraums nicht möglich, wird die Insolvenzantragspflicht ebenfalls ausgesetzt) jedoch nicht mehr für zahlungsunfähige Unternehmen.

Weitere Informationen finden Sie unter nachfolgendem Link:

www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_node.html

VR Smart flexibel Förderkredit

Der VR Smart flexibel Förderkredit ist ein Unternehmerkredit der Genossenschaftlichen FinanzGruppe, der sich an dem „KfW-Sonderprogramm 2020 – etablierte und junge Unternehmen“ orientiert und von Unternehmen in Anspruch genommen werden kann, die bedingt durch die Corona-Pandemie vorübergehend in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.

Die Kredithöhe variiert zwischen 5.000 Euro und 100.000 Euro. Hierbei wird die maximale Höhe unter anderem unter Einfluss der jeweiligen Bonität während der Kreditanfrage automatisch ermittelt. Darüber hinaus begrenzt sich der Kredithöchstbetrag auf 25% des Jahresumsatzes 2019.

Weitere Informationen finden Sie hier:

www.vr-smart-finanz.de/finanzierungsloesungen/unternehmerkredit

Quellennachweis:

KfW: www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/#

DIHK: www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus

LfA: https://lfa.de/website/de/aktuelles/_informationen/Coronavirus/index.php

BMWl: www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/Coronavirus/faq-coronavirus.html

Bundesfinanzministerium: www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Schlaglichter/Corona/corona.html

Arbeitsagentur: www.arbeitsagentur.de/privatpersonen

Bundesfinanzministerium: www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Schlaglichter/schlaglichter.html

Ihr Firmenkunden-Team

Raiffeisenbank Aschberg eG

Team:



Werner Wahl
Firmenkundenberater/
Prokurist
werner.wahl@
rb-aschberg.de



Paul Seitz
Firmenkundenberater/
Prokurist
paul.seitz@
rb-aschberg.de



Stefan Weser
Firmenkundenberater
stefan.weser@
rb-aschberg.de

Beratungszeiten

Zeit für individuelle Gespräche – Termin nach Vereinbarung - montags bis freitags.

Adressen

Römerstr. 33
89438 Holzheim

Tel. 09075 9594-0

Onlinezugänge

Online- und Mobile Banking – an 7 Tagen die Woche, rund um die Uhr, immer und überall:
www.rb-aschberg.de
VR-BankingApp

Herausgeber:

Raiffeisenbank Aschberg eG
Römerstraße 33 89438 Holzheim
Josef Negele (Vorstandsvorsitzender)
Matthias Vogel (Mitglied des Vorstands)

Sitz der Genossenschaft: Holzheim

Registergericht und Reg.-Nr.: Amtsgericht Augsburg GmR 1233

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Thomas Geißler